

erstellt am: 12.09.2025

- öffentlich -

Arbeitsgelegenheiten gemäß § 5 Asylbewerberleistungsgesetz

Ressort 3: Beigeordneter Welzel
Vorlage erstellt: 50-2 Transferleistungen (SGB XII / AsylbLG)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeiten
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Inklusion, Senioren und Beschäftigungsförderung	23.09.2025	Kenntnisnahme

Mit Schreiben vom 11.09.2025 hat die Fraktion DieLinke.DiePartei verschiedene Fragen zu Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gestellt, die nachfolgend beantwortet werden.

Vorbemerkung:

Entgegen der Annahme in der Anfrage ist im vergangenen Jahr keine Änderung des § 5 AsylbLG vorgenommen worden, die eine Ausweitung der Maßnahme beinhaltet. Der Anwendungsbereich ist weiterhin auf Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 Asylgesetz (AsylG) sowie vergleichbare Einrichtungen beschränkt. Eine Durchführung von Arbeitsgelegenheiten ist somit weiterhin nur in den Landesunterkünften für Flüchtlinge sowie kommunalen Flüchtlingsunterkünften möglich.

Wird in Solingen von Arbeitsgelegenheiten Gebrauch gemacht? Bei welchen Trägerinnen? Welche Tätigkeiten werden erbracht? In welcher Form erfolgt die Auszahlung der Vergütung (80 Cent pro Stunde)?

Entsprechend der aktuellen gesetzlichen Regelung erfolgt eine Beschäftigung im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten ausschließlich in den städtischen Flüchtlingsunterkünften. Weiterhin sollen Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung und Betreuung der Einrichtungen erfolgen soweit es sich nicht um Tätigkeiten zur Selbstversorgung der Bewohnerinnen und Bewohner handelt.

Hierbei handelt es sich um unterstützende Arbeiten für die in den Einrichtungen tätigen Heimverwalter, insbesondere Reinigung von Gemeinschaftsflächen, Pflege der Außenanlagen, Unterstützung bei Entrümpelungen und Umzügen sowie bei kleineren Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten.

Die Auszahlung der Vergütung erfolgt im Rahmen der Leistungsgewährung monatlich nach Vorlage des Arbeitsnachweises, in der Regel per Kontoüberweisung oder bei fehlendem Konto per Barscheck.

Werden Schutzsuchende zur Ableistung von Arbeitsgelegenheiten verpflichtet oder werden diese (vorrangig) Personen angeboten, die sich freiwillig melden?

Leistungsberechtigte werden regelmäßig aufgrund freiwilliger Meldung zu Arbeitsgelegenheiten verpflichtet.

Bei Verpflichtung: Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen unter Verweis auf Unzumutbarkeit die Ablehnung der Arbeitsgelegenheit möglich war oder in denen eine „unbegründete“ Ablehnung mit Leistungskürzungen sanktioniert wurde?

Entfällt, siehe oben

Bei Freiwilligkeit: Wie werden Betroffen über die angebotenen Maßnahmen informiert?

Eine Information über die Möglichkeit zur Verrichtung von Arbeitsgelegenheiten erfolgt im Rahmen der Beratungsgespräche zur Leistungsgewährung, aber auch in der Beratung durch die Soziale Arbeit in den Quartieren sowie durch direkte Ansprache der in den Einrichtungen tätigen Heimverwalter.

Anlagen

- 8075 Anlage 1 Anfrage Arbeitsgelegenheit-AsylbLG

Herrn Horst Koss
als Vorsitzendem des ASGISB

Dem zuständigen Dezernat

Fraktionsbüro **DIE LINKE. Die PARTEI**
Grünewalder Straße 63
42657 Solingen
0212 12 85 30 33

ratsfraktion@dielinke-solingen.de

www.diefraktionsg.de

www.dielinke-solingen.de

www.dieparteig.de

Solingen, den 11.09.2025

Anfrage zur Sitzung des ASGISB am 23.09.2025

Thema: Arbeitsgelegenheit gem. § 5 AsylbLG

Sehr geehrter Herr Koss, sehr geehrte Damen und Herren,

für Menschen im Asylbewerberleistungsbezug sind gemäß § 5 AsylbLG sog. „Arbeitsgelegenheiten“ in Unterkünften bzw. bei öffentlichen und gemeinnützigen Trägerinnen vorgesehen. Im vergangenen Jahr wurden diese Maßnahmen durch eine Gesetzesänderung ausgeweitet. Wir würden gerne von Ihnen wissen:

Wird in Solingen von Arbeitsgelegenheiten Gebrauch gemacht? Bei welchen Trägerinnen? Welche Tätigkeiten werden erbracht? In welcher Form erfolgt die Auszahlung der Vergütung (80 Cent pro Stunde)?

Werden Schutzsuchende zur Ableistung von Arbeitsgelegenheiten verpflichtet oder werden diese (vorrangig) Personen angeboten, die sich freiwillig melden?

Bei Verpflichtung: Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen unter Verweis auf Unzumutbarkeit die Ablehnung der Arbeitsgelegenheit möglich war oder in denen eine "unbegründete" Ablehnung mit Leistungskürzungen sanktioniert wurde?

Bei Freiwilligkeit: Wie werden Betroffene über die angebotenen Maßnahmen informiert?

Wir danken Ihnen schon jetzt für all Ihre Bemühungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen,

Karin Seilheimer-Sersal
Carsten Heinrichs
Christina Borgermans
Mike Heine
Jörg Möltgen

*Sachkundige Bürgerin, Sprecherin im Ausschuss
sachkundiger Einwohner
Erste stellvertretende sachkundige Bürgerin
Zweiter stellvertretender sachkundiger Bürger
Stellvertretender sachkundiger Einwohner*